

Donnerstag, 26. Oktober 1916

PESTER LLOYD

Mit 1. November 1916 beginnt ein neues Abonnement; wir ersuchen deshalb unsere p. t. auswärtigen Abonnenten, deren Pränumeration mit Ende Oktober 1916 abläuft, diese rechtzeitig erneuern zu wollen, damit die Expedition des Blattes ohne Unterbrechung erfolgen kann.

Die Pränumerations-Bedingungen sind an der Spitze unseres Blattes ersichtlich.

Die Administration des „Pester Lloyd“.

Das kleine Parlament.

— ebs —, Wien, 24. Oktober.

Die Sitzung der Parteivertreter und Herrenhausgruppen ist vorüber; das kleine Parlament, das einberufen worden war, seiner Trauer über den Tod des Grafen Stürgkh Ausdruck zu geben, trat einige Stunden später neuerlich zusammen, um sich feierlich zu bestätigen, daß es noch lebe, und um den Willen zu weiterem Leben auszusprechen. Es war eine bescheidene Kundgebung mit der Pointe: „ich bin noch da!“, aber man muß zugeben, daß der Grundton ein distret zurückhaltender blieb und daß der Enthusiasmus einer Volksvertretung, die fest an sich glaubt, nirgend hervortrat. Wir verdanken diese zunächst bescheidene Erweckung unserer parlamentarischen Tätigkeit zum großen Teil dem heftigen Drängen der ungarischen Opposition. Der Wunsch, Delegationen zu veranstalten, erzeugte die Erinnerung an den mitterlichen Leib eines Parlaments, aus dessen Schoß allein eine Delegation geboren wird, aber, wenn die Anzeichen nicht trügen, steht eine schwere Geburt bevor. Am zähesten erweisen sich die deutschen Parteien. Die radikalere Elemente, obwohl in der Konferenz vertreten, doriselt aber nur stumme Zuhörer, waren von vornherein gegen das Parlament, und aus der Ansprache des Herrn Dr. Groß konnte wohl niemand quellende Freude und feste Zuversicht auf gedeihliche Arbeit heraushören. Was Dr. Groß vorbrachte, klang, wie Herr Dr. v. Bilinski ganz richtig bemerkte, mehr wie eine Sammlung von Argumenten gegen das Parlament, und gerade dieser Umstand mag es gewesen sein, der den Rednern des Herrenhauses die Kraft gab, hartnäckig auf eine weise Beschränkung hinzuweisen und ihr Delegationsrezept zu verteidigen. Wie die Dinge liegen, ist es denn auch wahrscheinlich, daß der Reichsrat, sollte er wiedererweckt werden, in erster Linie die Wahl der Delegation in Angriff nehmen würde.

Der Grund dieser allgemeinen Flaute liegt in erster Reihe bei den Erinnerungen des hohen Hauses selbst. Das österreichische Parlament kennt sich sehr gut, und selbst die Sozialdemokraten, die unbedingte Verteidiger des Parlamentarismus sind, sehen ein, daß es ohne eine „strenge Geschäftsordnung“ nicht gehen wird, indes die Christlichsozialen, deren Mut zu jeglicher Art Autokratie durch die Kriegsergebnisse keineswegs schwächer geworden ist, sogar „autoritativ ergriffene Vorichtsmaßregeln“ der Regierung wünschen. Herr Dr. v. Bilinski rief zwar: Wir Polen waren immer brav und werden immer brav sein!, aber schon der Abgeordnete Stranek, ein grimmiger Tische aus Mähren, der schon so manchen Sturm heraufbeschworen hat, verlangte bedrohliche Dinge: Immunität, Freiheit des Wortes und der Presse. Schon das erste dieser Postulate enthält den Keim zu den heftigsten Debatten, denn eine ganze Reihe von Abgeordneten und Delegierten, die nicht aufgehört haben, Abgeordnete zu sein, wären aus bekannten Gründen nicht in der Lage, zu erscheinen. Daß aber die Freiheit des Wortes in vielen Fällen nur den Mißbrauch des freien Wortes bedeutet, dafür liefert die Geschichte des Parlaments in Oesterreich selbst reichliches Material. So ziemlich alle Redner waren darin einig, daß das kommende Parlament eine Schöpfung unter ganz besonderen Voraussetzungen sein müßte. Es ist falsch, zu glauben, daß an der Ausschaltung des österreichischen Parlaments die Regierung schuld ist, weil sie etwa keinen sehnlicheren Wunsch hätte, als willkürlich zu regieren, ebenso falsch zumindest war die Annahme, daß Ungarn etwa mit der Ausschaltung des österreichischen Reichsrates zufrieden war. Herr Dr. Groß selbst hat von der Schuld des Parlaments an der eigenen Bedeutungslosigkeit gesprochen, denn er weiß sehr gut, daß der § 14 keineswegs ein Nothbehelf der Regierungen allein, sondern in den meisten Fällen ein Faktor im Kalkül der kleineren immultuarischen Gruppen war, die froh schienen, wenigstens dieses eine sichtbare Zeichen ihrer „Kraft“ geben zu können.

Das kleine Parlament, das da am Montag im Parlamentsspitäl tagte, sprach unbewußt den Wunsch nach einer inneren Neuschaffung des großen Parlaments aus, und darin liegt, wenn man nicht zuviel verlangt, ein Fortschritt. Das Parlament in Oesterreich macht Versuche zur Selbstreife. Herr Dr. Groß war vorsichtig genug, den Glauben zu zerstören, daß der Reichsrat auf dem Gebiete der Approvisionnement Wunder wirken könnte. Kontrolle und Kritik schweben also unsichtbar als Leitsterne über den kommenden parlamentarischen Gestaltungen; mehr wird es nicht leisten können. Bei bescheidenen Ansprüchen könnte der Reichsrat eine nützliche Aufgabe lösen: er könnte die üblen Dünste des Mißtrauens und der „unsichtbaren Einflüsse“ von der Öffentlichkeit in Oesterreich nehmen, ohne die schöne Einheitlichkeit des Gesamtwillens zu zerstören, die Oesterreich in diesen beispiellosen Ringen um seine Existenz bisher an den Tag gelegt hat. Das eine steht fest: wenn das österreichische Parlament wiederkommt, wird es sein Schicksal ganz allein in der Hand haben!

Vom Tage.

Budapest, 25. Oktober.

Feierliche Einsetzung des Metropolitens Rangra.

Aus Nagybárad wird dem „Magy. Kurir“ berichtet: Der Erzbischof griechisch-orientalische römische Bischof Johann F. Papp hat die Mitglieder des Kongresses nach Nagybárad zur Einsetzung des Nagybáreder Erzbischofs Bazul Rangra

in seine Würde einberufen. Mit Rücksicht auf die Kriegslage findet der Kongreß diesmal in Nagybárad Samstag, den 28. Oktober, statt. Die Tagesordnung ist folgende: Konstituierung des Konsistoriums und Eidesablegung der neuen Konsistorialbeisitzer, Verfügungen zur Einweihung und Instandhaltung des neuen Erzbischofs, die Sonntag, den 29. Oktober, in Nagybárad erfolgen wird, Verkündigung des Kongreßbeschlusses, Durchführung des Kongreßbeschlusses. Die feierliche Inaugurierung erfolgt Sonntag um 10 Uhr vormittags in der Nagybáreder griechisch-orientalischen Kirche. Der Feierlichkeit werden hohe kirchliche und zivile Würdenträger und in Vertretung der Stadt Bürgermeister Karl R. i m l e r beiwohnen.

Das neue Stempelgesetz.

Im Abendblatte meldeten wir bereits, daß laut einer Verfügung des Finanzministers der die Gebührenstempelstellen feststellende I. Abschnitt des neuen Stempelgesetzes am 1. Dezember l. J. ins Leben treten wird. Von den neuen Stelen wird die erste mit dem doppelten Betrage der bisherigen festgesetzt, während die zweite und die dritte eine Erhöhung der Sätze von 1/10, beziehungsweise 2/10 Prozent auf 1/10, beziehungsweise 2/10 Prozent des Wertes erfährt. Die neuen Stelen sind in allen Fällen anzuwenden, in denen das Recht des Fiskus auf die Gebühren nach dem Inlebenbetreten des Gesetzes ausbleibt. Kuponstempelgebühren nach den Kupons von Obligationen, die vor dem 1. Dezember l. J. ausgestellt wurden, sind auch fernerhin den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend abzutragen, selbst wenn die Fälligkeit dieser Kupons erst nach dem Inlebenbetreten des neuen Gesetzes erfolgt. Ueber das Inlebenbetreten des von der Feststellung des Wertes von Immobilien handelnden zweiten Abschnittes des Gesetzes wird der Finanzminister später verfügen, während der dritte Abschnitt, der für die Nachlassenschaft Militärdienst leistender Personen gewisse Begünstigungen feststellt, im Sinne des gemischte und Uebergangsbestimmungen enthaltenden vierten und letzten Abschnittes am Tage der Promulgierung des Gesetzes in Kraft getreten ist.

Korruption.

Aus Wien wird uns telegraphiert: In Durchführung des Beschlusses vom 10. Oktober betreffend das Zusammenwirken der christlich-sozialen mit den anderen deutschen Parteien in nationalen und wirtschaftlichen Fragen, insbesondere auf dem Gebiete der Bekämpfung der Korruption und der großkapitalistischen Ausschreitungen, der Ausbeutung und Auswucherung von Staat und Volk im Kriege wurde ein gemeinsamer Ausschuß gewählt, der aus fünfzehn Mitgliedern besteht.

Wünsche und Beschwerden des Polenklubs.

Aus Wien wird uns telegraphiert: In der letzten Sitzung des Polenklubs wurde heftig Klage darüber geführt, daß die Regierung ihre Verpflichtungen bezüglich der Approvisionnementierung und des Aufbaues von Galizien nicht gehalten habe. Es wurde insbesondere betont, daß das jüngst errichtete Zentralernährungsamt mit seinem schwerfälligen bürokratischen Apparate den Anforderungen nicht entspreche. Es müßte in eine selbständige Organisation mit Exekutivgewalt umgestaltet werden. Der Obmann des Polenklubs und jedes einzelne Mitglied mögen Schritte bei den Behörden tun, um die dringliche Verjorgung Galiziens mit Kartoffeln und Heizmaterial sicherzustellen. In diesem Sinne wurde ein einstimmiger Beschluß gefaßt. Die deutschen Parteien Oesterreichs für die Bekämpfung der

Der Beweis im ungarischen Zivilprozeß.

Ein Vortrag des königl. ungarischen Justizministers a. D. Alexander Blösch in Leipzig.

Die Reihe der durch die rechtswissenschaftlichen Sektionen der Waffenbrüderlichen Vereinigung geplanten Fachvorträge, die in der Vormoche der Vortrag des Leipziger Professors Richard Schmidt in Budapest einleitete, fand heute durch einen Vortrag des Geheimen Rates Alexander Blösch in Leipzig ihre Fortsetzung. Geheimen Rat Blösch und die in seiner Begleitung befindlichen ungarischen Juristen wurden in Leipzig in der herzlichsten Weise empfangen. In jeder Hinsicht kam die Hochachtung, die man dem großen Juristen Blösch, dem Ehrendoktor der Universität Leipzig, in den wissenschaftlichen Kreisen Deutschlands entgegenbringt, zum Ausdruck. Der Vortrag fand in dem großen Saale der Leipziger Universität, in dem berühmten auditorium maximum, in Anwesenheit einer zahlreichen vornehmen Zuhörerschaft statt und wurde mit außerordentlichem Beifall aufgenommen.

Im folgenden veröffentlichen wir den Vortrag im ungekürzten Wortlaute:

Das Beweisrecht der neuen U. Z. P. D. stimmt in seinen Grundzügen bei manchen, zum Teil erheblichen Abweichungen vielfach mit dem Beweisrecht der D. Z. P. D. überein. Diese Übereinstimmung bestand zum Teil schon im bisherigen ungarischen Prozeßrecht, das ja auch zu jener Gruppe der Prozeßrechte gehörte, die sich auf der Grundlage germanischer und römisch-kanonischer Rechtsgedanken entwickelten. Freilich war der Gang der Entwicklung in Ungarn ein anderer als in Deutschland. Mit der Ausnahme des westlichen Christentums und der Begründung des Königtums um das Jahr 1000 fanden auch germanische Gerichts- und Verfahrensrichtungen Eingang, wie sich diese im Reiche der Karolinger ausgebildet und in einem Teile Deutschlands bis in das 12. Jahrhundert erhalten hatten. Um das 14. Jahrhundert, besonders unter den Königen aus dem Hause Anjou, wurden sodann Prozeßeinrichtungen normannischen Ursprungs aufgenommen, die das Verfahren erheblich umbildeten. Die eigentümliche Entwicklung des Verfahrens auf diesen Grundlagen hat uns Emmerich v. Hajnik in seinem trefflichen ungarischen Buche: „Die Gerichtsverfassung und das Prozeßrecht unter den Königen aus dem Hause Arpad und aus den gemischten Häusern (1899)“ quellenmäßig beschrieben. Eine Rezeption des römischen Rechtes fand in Ungarn nicht statt, jedoch erfolgt unter den Königen aus dem österreichischen Hause schon seit dem 16. Jahrhundert allmählich eine Umbildung des Verfahrens, für die vorerst der Prozeß des Deutschen Reichskammergerichtes vorbildlich war. Diese Umbildung betrifft insbesondere auch das Beweisrecht. An Stelle der Entscheidung durch Eid mit Eideshelfer, die früher, schon seit dem 13. Jahrhundert nur durch Urkundebeweis ausgeschlossen werden konnte, tritt mit der Zeit

allgemein ein materielles Beweisystem mit Beweisregeln, in dem der Alleineid als zugelassener oder richterlicher Eid, wie es im G. U. XXVII vom Jahre 1729 heißt, nur in defectu alterius probae statifindet. Immerhin behält das Prozeßrecht Ungarns, das sich neben königlichen Privilegien und einzelnen, mit der Zeit mehrenden Gesetzen überwiegend durch Gerichtsgebrauch entwickelte, noch bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts manche mittelalterliche Eigentümlichkeiten. So finden wir auch im Beweisrecht für das Zeugenverhör nicht nur die Bezeichnung inquisitio, sondern in der sogenannten collateralis inquisitio, welche penes mandatum compulsorium außerhalb des Prozesses erfolgte, auch Formen der normannischen inquisitio. Die weitere Fortbildung des ungarischen Verfahrens erfolgt sodann durch Gesetze, die vorwiegend den Einfluß des österreichischen Rechtes aufweisen. So schon das erste systematische Prozeßgesetz Ungarns, über das Wechselverfahren vom Jahre 1840. Das Verfahren dieses Gesetzes wurde nach der Wiederherstellung der in den fünfziger Jahren absolutistisch abgeschafften ungarischen Gesetze provisorisch durch die Subkursialbeschlüsse vom Jahre 1861 mit Ergänzungen auf das Verfahren allgemein erstreckt, und diese Regelung war sodann neben der provisorischen De. Z. P. D. vom Jahre 1852, welche in Siebenbürgen noch bis 1869 Geltung hatte, die Grundlage, auf der die Z. P. D. vom Jahre 1868, das Grundgesetz unseres Verfahrens bis zur Einführung der neuen Z. P. D., vorwiegend ausgearbeitet wurde.

Zu einem anderen Teile beruht die Übereinstimmung darauf, daß die D. Z. P. D., wie überhaupt, auch im Beweisrecht für die U. Z. P. D. vielfach vorbildlich war. Die Uebernahme der geklärt und dem mündlichen Verfahren angepaßten Bestimmungen der D. Z. P. D. erfolgte zum Teile schon durch den Vorläufer der neuen Z. P. D., den G. U. XVIII vom Jahre 1833 über das summarische Verfahren, unter welchem nach früherem ungarischen Sprachgebrauch das amtsgerichtliche Verfahren zu verstehen ist. Dieses Gesetz wurde zu dem Zwecke erbracht, um einerseits durch die Reform des summarischen Verfahrens, das in erster Instanz auch nach dem bisherigen Rechte mündlich war oder mündlich sein sollte, den Mißständen des Verfahrens für den größten Teil der Sachen möglichst rasch abzuhelfen — die Wertgrenze betrug schon damals 1000 Kronen und ist heute auf 2500 Kronen erhoben — andererseits aber bezweckte dieses Gesetz, die Einführung des mündlichen Verfahrens auf der ganzen Linie vorzubereiten, ein Gedanke, der sich vorzüglich bewährte. Die durch die Praxis erprobten Bestimmungen des G. U. D. S. V. wurden sodann auch in die neue Z. P. D. aufgenommen und auch unter Berücksichtigung der D. Z. P. D. ergänzt.

Wenn wir sagen, daß zwischen dem Beweisrecht der D. und U. Z. P. D. in den Grundzügen vielfach eine Übereinstimmung besteht, so haben wir damit auch angedeutet, daß die Übereinstimmung keine vollkommene und durchgängige ist. Auch wo sich das Gesetz im ganzen genommen der D. Z. P. D. anschließt, finden sich manche mehr oder weniger erhebliche abweichende Bestimmungen. Sie beruhen zum Teil auf der Berücksichtigung des österreichischen Rechtes. Um uns nicht in Einzelheiten zu verlieren, wollen wir hier nur einige dieser Abweichungen anführen.

Auch die U. Z. P. D. kennt keinen besonderen Beweisabschnitt. Es ist das keine Neuerung, so war es auch im schriftlichen Prozeß der Z. P. D. vom Jahre 1868, welche die Antizipation des Beweises vorschrieb. Im neueren Rechte wird auch der Eid, abgesehen von gewissen Zwischenstufen, durch bedingtes Endurteil ausgetauscht, dem kein Läuterungsurteil nachfolgt. Mit der Abtötung des Eides schon durch das G. U. D. S. V. fällt auch dieser Rest des Beweisurteils weg. Die Unterteilung des Verfahrens kommt im Gesetze auch in der Anordnung des Stoffes zum Ausdruck. Die Beweisvorschriften stehen vor den Vorschriften über das Urteil, und in den allgemeinen Bestimmungen über den Beweis wird mit wenigen Ausnahmen alles zusammengefaßt, was sich auf den Beweis im Allgemeinen bezieht, so vor allem die Vorschriften über die Beweisbedürftigkeit der Tatsachen. Die Form und beweisersparende Wirkung des gerichtlichen Geständnisses ist dieselbe wie nach der D. Z. P. D., nur wird bei den vorbereitenden Schriftsätzen noch ausdrücklich bestimmt, daß das Gericht frei zu würdigen habe, ob das im Schriftsatz enthaltene Geständnis als außergerichtliches Geständnis angesehen werden könne und welche Beweisstrafe demselben zukomme. Dagegen wird die Wirkung des Widerrufs schon nach dem G. U. D. S. V., der De. Z. P. D. entsprechend, vom Gerichte auf Grund sorgfältiger Würdigung der Umstände beurteilt. Außerdem entfällt die Wirksamkeit des Geständnisses, wenn der Gegner in den Widerruf einwilligt. Die Verneinung von der Pflicht zur Erklärung über die Wahrheit oder Unwahrheit der tatsächlichen Behauptung des Gegners findet ferner nicht nur auf Grund Nichtwissens, sondern, wie nach österreichischem Recht, auch auf Grund Nichterinnerns statt bei freier Würdigung der Stichhaltigkeit dieser Gründe.

Offenkundige und dem Gerichte von Amis wegen bekannte Tatsachen bedürfen nicht nur keines Beweises, sondern auch keiner Parteibehauptung. Das Gericht hat jedoch die Parteien auf diese Tatsachen bei der Verhandlung aufmerksam zu machen. Daß sich die Berücksichtigung von Amis wegen nicht auf jene Tatsachen erstreckt, durch welche die Klage individualisiert wird, erhellt aus den Bestimmungen über die Klage. Selbstverständlich gilt dies auch für Einrederechte.

Das System der Beweiswürdigung nach gesetzlichen Beweisregeln, das schon im bisherigen Rechte stark durchlöchert war, wurde schon durch das G. U. D. S. V. übereinstimmend mit der D. Z. P. D. prinzipiell durch das System der freien Beweiswürdigung ersetzt. In bezug auf die gesetzlichen Beweisregeln ergeben sich aber in einzelnen Verschiedenheiten. Wir sehen ab vorläufig vom Eide und auch von den Beweisregeln, die sich auch nach der U. Z. P. D. aus den Bestimmungen über das Verfahren bei der Beweisaufnahme ergeben, so insbesondere, daß der unbedeutenden Aussage des Zeugen, der nach dem Gesetze zu beiden wäre, keine Beweisstrafe zukommt, und daß die Aussage des Zeugen nur über sein Wissen auf Grund von Wahrnehmung einen unmittelbaren Beweis erbringt. Außerdem beschränken sich die gesetzlichen Beweisregeln auch nach der U. Z. P. D. auf das Gebiet des Urkundebeweises. Für öffentliche, sowohl In- als Auslandsurkunden bestehen im wesentlichen die gleichen Beweisregeln wie nach der D. Z. P. D. Daß der Gegenbeweis gegen öffentliche Urkunden allgemein, ohne jede Beschränkung mit Rücksicht auf den Inhalt derselben zugelassen wird, ändert hieran nichts, indem ja gegen den dispositiven Inhalt der Urkunden, und überhaupt gegen den Inhalt, der die rechtlich bedeutsame Tatsache darstellt, wie z. B. Drohung, Betrug, ein Gegenbeweis an sich praktisch unmöglich ist. Es gilt das auch für Privaturlunden. Außerhalb dieser selbstverständlichen Grenze wollte das Gesetz in bezug auf die Zulässigkeit des Gegenbeweises keine Streitfragen offen lassen. Für Privaturlunden wird dagegen zum vollen gesetzlichen Beweis der Aneignung der in der Urkunde enthaltenen Erklärung — wie es